

Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

1. Zielsetzung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, damit sie die grundlegenden Kompetenzen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen erreichen und erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen können.

2. Zielgruppe

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Schülerinnen und Schüler, die zwar grundsätzlich in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen, aber festgestellte besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben. Nicht nach Maßgabe dieser Richtlinie – sondern durch andere Fördermaßnahmen - werden Schülerinnen und Schüler gefördert, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf besteht oder die aufgrund ihrer nicht deutschen Herkunftssprache Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens haben.

2.1 Feststellung der Teilleistungsschwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben setzt eine prozessbegleitende Beobachtung des Lernprozesses ab Schuleintritt voraus. Hierfür sind neben den Beobachtungsverfahren normierte Tests einzusetzen. Zur Erfassung der Rechtschreibfähigkeiten wird von der Schule die Hamburger Schreibprobe (HSP) durchgeführt. Die Erfassung der Leseleistung erfolgt anhand der Hamburger Leseprobe (HLP) oder des Stolperwörter-Lesetests. Um auszuschließen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen oder in der geistigen Entwicklung gegeben ist, führt die Schule den Grundintelligenztest (CFT 1 bzw. CFT 20-R) durch. Hierüber werden die Sorgeberechtigten vorher schriftlich informiert. Bei einem unterdurchschnittlichen Testergebnis und Lernschwierigkeiten auch in anderen Fächern wird eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf eingeleitet. Auffälligkeiten in den Bereichen phonologische Bewusstheit oder Hören, Sehen, Motorik, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit werden erfasst. In diesen Fällen sind den Sorgeberechtigten ohrenärztliche, augenärztliche, neuropsychiatrische oder andere fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

In Abhängigkeit vom erfassten Leistungsstand werden die Schülerinnen und Schüler durch unterschiedliche Maßnahmen gefördert:

- Liegen die Testergebnisse einer Schülerin bzw. eines Schülers im Lese- und/oder Rechtschreibtest im schwachen Bereich (Prozentrang von unter 10), erhält sie bzw. er eine Förderung der Schriftsprache nach dem Sprachförderkonzept.
- Liegen die Testergebnisse im sehr schwachen Bereich (unter Prozentrang 5), erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Förderung der Schriftsprache nach dem Sprachförderkonzept. Zusätzlich werden Erleichterungen gewährt, die dem Grad der Teilleistungsschwäche angemessen sind (vgl. Ziffer 4.1 dieser

Richtlinie); ferner sind Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (vgl. Ziffer 4.2 dieser Richtlinie).

- Bleiben die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben trotz schulischer Förderung mindestens ein halbes Jahr im sehr schwachen Bereich (unter Prozentrang 5), kann eine Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL) nach Maßgabe von Ziffer 3.3 dieser Richtlinie für die Dauer von bis zu einem Jahr gewährt werden. Wird diese genehmigt, werden zusätzlich Erleichterungen entsprechend der Ziffer 4.1 dieser Richtlinie gewährt, die dem Grad der Teilleistungsschwäche angemessen sind; ferner sind Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (vgl. Ziffer 4.2 dieser Richtlinie).

2.2 Feststellung der Teilleistungsschwierigkeiten im Rechnen

Die Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern beim Erwerb der Rechenfertigkeiten erfasst die Schule ab Schuleintritt. Mit dem Hamburger Rechentest (HaReT) werden Schülerinnen und Schüler, deren Kompetenzen z. B. im Zahlenverständnis nicht ausreichend entwickelt sind, identifiziert und im Unterricht durch geeignete Maßnahmen gefördert. Um auszuschließen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen oder in der geistigen Entwicklung gegeben ist, führt die Schule den Grundintelligenztest (CFT 1 bzw. CFT 20-R) durch. Hierüber werden die Sorgeberechtigten informiert. Bei einem unterdurchschnittlichen Ergebnis und Lernschwierigkeiten auch in anderen Fächern wird eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf eingeleitet. Auffälligkeiten in den Bereichen Hören, Sehen, Motorik, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit werden erfasst. In diesen Fällen sind den Sorgeberechtigten ohrenärztliche, augenärztliche, neuropsychiatrische oder andere fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

In Abhängigkeit vom erfassten Leistungsstand werden die Schülerinnen und Schüler durch unterschiedliche Maßnahmen gefördert:

- Liegen die Testergebnisse einer Schülerin bzw. eines Schülers im Hamburger Rechentest im schwachen Bereich (bei einem Prozentrang von unter 10), erhält sie bzw. er eine zusätzliche schulische Förderung.
- Liegen die Testergebnisse im sehr schwachen Bereich (unter Prozentrang 5), erhält sie bzw. er eine zusätzliche schulische Förderung. Darüber hinaus werden Erleichterungen entsprechend Ziffer 4.1 dieser Richtlinie gewährt, die dem Grad der Teilleistungsschwäche angemessen sind; ferner sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (vgl. Ziffer 4.2 dieser Richtlinie).
- Bleiben die Leistungen trotz schulischer Förderung mindestens ein halbes Jahr unter Prozentrang 5, kann eine AUL nach Maßgabe von Ziffer 3.3 dieser Richtlinie für die Dauer von bis zu einem Jahr gewährt werden. Wird eine AUL genehmigt, werden zusätzlich Erleichterungen entsprechend Ziffer 4.1 dieser Richtlinie gewährt, die dem Grad der Teil-

leistungsschwäche angemessen sind. Ferner sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (vgl. Ziffer 4.2 dieser Richtlinie).

3. Fördermaßnahmen

3.1 Schulische Fördermaßnahmen

Die Schule hat die Aufgabe, die Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen so zu entwickeln und zu fördern, dass sie am Regelunterricht erfolgreich teilnehmen können.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, deren Leistungen in einem unter Ziffer 2.1 und 2.2 beschriebenen, standardisierten Test unter einem Prozentrang von 10 liegen, werden in den Schulen mit den dafür vorgesehenen Maßnahmen gefördert:

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb des Lesens und Rechtschreibens werden entsprechend dem Sprachförderkonzept gefördert. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt – und danach in regelmäßigen Abständen führt die Schule mit Hilfe geeigneter förderdiagnostischer Verfahren oder Lernbeobachtungen regelmäßige Lernstandsmessungen durch, um die Lernentwicklungen zu beobachten. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse erstellt die Schule individuelle Förderpläne und setzt diese um. Die Umsetzung wird dokumentiert. Die Förderpläne bilden die Grundlage für Differenzierungsmaßnahmen.
- Über eine prozessbegleitende Diagnostik werden die Lernentwicklungen der rechenschwachen Schülerinnen und Schüler beobachtet, Lernfortschritte ausgewertet und die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen überprüft. Auf der Grundlage der Lernbeobachtungen und Tests erstellt die Schule individuelle Förderpläne und setzt diese um. Die Umsetzung wird dokumentiert. Die Förderpläne bilden die Grundlage für Differenzierungsmaßnahmen.

3.2 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Die Schule informiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen über die Ergebnisse der Lernbeobachtungen und stellt ihnen das schulische Förderkonzept und die geplanten schulischen Fördermaßnahmen und deren Verlauf vor. Die Sorgeberechtigten werden informiert über die jeweils angewandte Lese- und Rechtschreibmethode oder die Lernmaterialien im mathematischen Bereich, die besonderen Lehr- und Lernmittel, über altersgemäße häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und die geltenden Leistungsanforderungen. Mit den Sorgeberechtigten werden die individuellen Förderpläne, der Verlauf der Fördermaßnahme sowie erforderliche häusliche Unterstützungsmöglichkeiten erörtert. Zur Unterstützung der individuellen Förderung kann die Schule mit den Sorgeberechtigten Lernvereinbarungen schließen. Bei anhaltenden Lernschwierigkeiten werden sie auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Außerunterrichtliche Lernhilfe (siehe Ziffer 3.3 dieser Richtlinie) zu beantragen.

3.3 Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL)

Eine Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL) wird von der Behörde für Bildung und Sport in Form der Kostenübernahme als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

3.3.1 Voraussetzungen

Die Kosten für eine AUL werden nur für Schülerinnen und Schülern übernommen, die

- ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Hamburg haben,
- in Hamburg eine staatliche Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen,
- insgesamt in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen und
- trotz schulischer Förderung dauerhaft (mindestens über ein halbes Jahr hinweg) so schwache schulische Leistungen in dem jeweiligen Fach zeigen, dass auch durch eine Klassenwiederholung nicht der Lernstand der Mitschülerinnen und Mitschüler erreicht werden kann.

Eine Bewilligung wird für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben den Jahrgangsstufen 3 bis 6 ausgesprochen, für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb des Rechnens für die Jahrgangsstufen 2 bis 4. Im Falle der Wiederholung der 1. Klasse oder im begründeten Einzelfall kann bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben eine Bewilligung in der zweiten Jahrgangsstufe erfolgen.

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- bei der Schülerin oder bei dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt,
- die Schülerin oder der Schüler eine sonderpädagogische Förderung durch die besuchte Schule erhält; denn diese Kinder gelten als ausreichend gefördert,
- bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache deren besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache bedingt sind oder
- die Schülerin oder der Schüler seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist; denn hier ist vorrangig Eingliederungshilfe nach § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) bei den bezirklichen Jugendämtern zu beantragen.

3.3.2 Bewilligungsverfahren

Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4. Leistungserhebung und Leistungsbewertung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen grundsätzlich den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungserhebung und Leistungsbewertung. Für Schülerinnen und Schüler, die

- a) im Rahmen der AUL gefördert werden,

- b) im Rahmen des Sprachförderkonzepts im Bereich Schriftsprache eine Förderung erhalten, weil sie aufgrund ihrer Testleistungen in standardisierten Tests im Lesen und/oder Rechtschreiben unter einem Prozentrang 5 liegen,
- c) im Rechnen schulisch zusätzlich gefördert werden, weil ihre Leistungen in standardisierten Rechentests unter einem Prozentrang 5 liegen,

werden gemäß § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003 in der jeweils geltenden Fassung oder § 13 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufe 5 bis 10 (APO-iGS) vom 22. Juli 2003 in der jeweils geltenden Fassung, Erleichterungen gewährt, die dem Grad ihrer Teilleistungsschwäche angemessen sind. Nach diesen Verordnungen erhalten Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Erleichterungen bis Klasse 8, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4. Darüber hinaus kann im Rahmen der pädagogischen-fachlichen Gesamtbewertung nach § 3 Absatz 1 APO-AS oder § 13 Absatz 1 APO-iGS von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden.

4.1 Nachteilsausgleich

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Erleichterungen in Form des Nachteilsausgleichs vorzusehen. Hierbei bleiben die fachlichen Anforderungen unberührt.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Zeitzuschlag bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit, z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung, Anschauungsmittel im Rechnen),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern,
- Erteilen von mündlichen Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten in Deutsch und Mathematik.

4.2 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Insbesondere sind folgende Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung während der Dauer der schulischen und/oder der außerschulischen Fördermaßnahmen denkbar:

- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in Klassenarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern, nicht nur im Fach Deutsch,
- Verzicht auf die Benotung von Klassenarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten im Fach Mathematik,
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,

- Absehen von der Benotung der Teilbereiche „Lesen“ und „Richtig schreiben“ in der Grundschule gemäß § 31 Absatz 2, Satz 4 APO-AS.

Ungenügende Leistungen im Rechtschreiben, der Zeichensetzung und Grammatik bei schriftlichen Arbeiten in allen Fächern der Sekundarstufe I und II führen zu einer Abstufung der Gesamtnote für die schriftliche Arbeit um maximal eine Note.

4.3 Umsetzung durch die Schule

Auf der Basis dieser Vorgaben entscheidet die Lehrerkonferenz über die Grundsätze der Gewährung von Nachteilsausgleich und der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (vgl. § 57 Absatz 2 Nummer 1 HmbSG). Über die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen entscheiden die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Einzelheiten werden in den jeweiligen Förderplänen jährlich festgelegt und begründet.

4.4 Zeugnisse

Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung werden in den Zeugnissen vermerkt (vgl. §§ 9 Absatz 4 und 10 Absatz 3 APO-AS, § 20 Absatz 4 APO-iGS).

Von der Erteilung einer Zeugnisnote kann während der Dauer der schulischen und/oder der außerschulischen Fördermaßnahmen nur in der Grundschule für die Teilbereiche „Lesen“ und „Richtig schreiben“ gemäß § 31 Absatz 2 APO-AS abgesehen werden.

Wurde im Unterricht von der Benotung der Teilbereiche „Lesen“ und „Richtig schreiben“ abgesehen, wird im Zeugnis der Grundschule für diese Teilbereiche keine Note erteilt (§ 31 Absatz 2, Satz 4 APO-AS). In diesem Fall wird in den „Hinweisen zur Lernentwicklung“ die Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen genannt sowie vermerkt, dass die Lese-/Rechtschreibleistungen nicht den Anforderungen der Klassenstufe entsprechen. Eine Versetzung dieser Schülerinnen und Schüler in die nächst höhere Klassenstufe oder ein Übergang in eine weiterführende Schule erfolgt, wenn sie im Übrigen die Anforderungen der Jahrgangsstufe erfüllen.

Die weiterführende Schule erhält Informationen über die individuelle Förderplanung und -berichterstattung sowie Hinweise zum weiteren Förderbedarf.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 1. November 2006 in Kraft. Die Richtlinien für Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen vom 6. Juli 2004 treten am 1. November 2006 außer Kraft.

Anlage: Bewilligungsverfahren für Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL)

1. Antragstellung

- Den Antrag auf Übernahme der Kosten für eine AUL stellen die Sorgeberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt¹⁾ über die Schulleitung und die regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle (REBUS) bei der BBS. Gemeinsam mit dem Antrag geben sie ihr Einverständnis zum Austausch der für die Bearbeitung erforderlichen Daten zwischen Schule, REBUS und der BBS ab, um die Antragsbearbeitung zu ermöglichen.
- Die Schulleitung reicht den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an REBUS weiter. Die Schulleitung muss dem Antrag eine Stellungnahme (siehe 3.) beifügen, die REBUS eine Begutachtung ermöglicht.
- Während der Zeit der Antragsbearbeitung hat der Antragsteller keinerlei Leistungsansprüche; diese entstehen erst mit der Bewilligung.

2. Testverfahren

Die Überprüfung des isolierten erheblichen Leistungsversagens findet in der Schule oder bei REBUS statt. Es werden mindestens zwei Tests vorgelegt. Zwischen der Durchführung des ersten und des zweiten Tests muss mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten liegen. Tests von Instituten oder Lernpraxen können als Ergänzung eingereicht werden. Sie reichen alleine nicht als Grundlage für eine Entscheidung aus. Weitere Testverfahren können von der BBS im Einzelfall benannt werden.

2.1 Testverfahren im Bereich des Lesens und Rechtschreibens

Im Bereich Rechtschreiben ist die HSP (Hamburger Schreibprobe) in der jeweils aktuellen Fassung für die verschiedenen Schuljahre oder Schulstufen für die Feststellung des erheblichen Leistungsversagens maßgeblich. Hier wird die Anzahl der richtig geschriebenen Graphemtreffer als Maßstab verwendet. Im Bereich Lesen sind die Hamburger Leseprobe 1 – 4, der Stolperwörter-Lesetest oder der Untertest Lesen aus dem Hamburger Schulleistungstest (HST 4/5) in der jeweils aktuellen Fassung für die Feststellung des erheblichen Leistungsversagens maßgeblich. Ein erhebliches Leistungsversagen im Lesen und/oder im Rechtschreiben ist gegeben, wenn die Testergebnisse dauerhaft unter einem Prozentrang von 5 (schulformbezogene Normen) liegen.

2.2 Testverfahren im Bereich des Rechnens

Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen werden die entsprechenden Aufgaben der „Beobachtung des Lösungsweges beim Rechnen“ oder des Hamburger Rechentests (HaReT 1 – 4) in der jeweils aktuellen Fassung von der Schule durchgeführt, um zu überprüfen, ob ein erhebliches Leistungsversagen vorliegt. REBUS verwendet den ZAREKI-R oder das Rechenfertigkeiten- und Zahlenverarbeitungs- Diagnostikum für die 2. – 6. Klasse (RZD 2 – 6) in der jeweils aktuellen Fassung. Als Maßstab zur Feststellung eines erheblichen Leistungsversagens gilt eine Leistung von einem Prozentrang

unter 5 im ZAREKI-R (Gesamtwert oder mindestens drei der aufgeführten Subtests) oder im RZD 2 – 6 (Powerkomponente).

3. Stellungnahme der Schulleitung

Die Stellungnahme²⁾ der Schulleitung enthält

- Angaben über die bisherige Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers,
- Informationen zum Umfang und Inhalt der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers (vollständig ausgewertete Lernbeobachtungen und mindestens zwei Tests, die in einem Mindestabstand von 6 Monaten durchgeführt wurden, sind dem Antrag beizulegen),
- eine Aussage darüber, warum die Schule mit ihren Fördermöglichkeiten nicht selbst ausreichend fördern kann,
- einen Vorschlag, welche außerschulischen Fördermöglichkeiten sie in welchem Umfang für erforderlich hält,
- Kopien der beiden letzten Zeugnisse (ab Klasse 5 auch Kopie des letzten Grundschulzeugnisses und der Grundschulempfehlung) und
- ein frei geschriebener Text der Schülerin oder des Schülers bzw. die letzte Mathematikarbeit.

4. Stellungnahme von REBUS

Durch REBUS wird die Notwendigkeit einer AUL begutachtet:

- Dabei stützt sich REBUS auf die schulische Stellungnahme und die dort schon durchgeführte pädagogische Diagnostik. Bereits vorliegende ärztliche oder andere Gutachten werden herangezogen und ggf. ergänzende pädagogisch- und psychologisch- diagnostische Untersuchungen (z. B. Intelligenztests) durchgeführt oder zusätzliche ärztliche Untersuchungen veranlasst.
- REBUS fertigt eine Stellungnahme, aus der hervorgeht, ob eine AUL befürwortet wird und welche Maßnahmen eventuell zusätzlich oder als Alternative zur AUL erforderlich sind. Die Stellungnahme enthält einen Vorschlag über die voraussichtliche Förderdauer sowie den Namen einer geeignet erscheinenden Praxis mit den dort üblichen Kostensätzen.
- REBUS leitet den Antrag mit den Stellungnahmen und den übrigen Unterlagen vollständig an das Referat „Förderung besonderer Schülergruppen“ in der BBS zur Entscheidung weiter.

5. Entscheidung

Die BBS entscheidet nach Maßgabe dieser Bestimmung, ob der Antrag auf Übernahme der Kosten für eine AUL zu bewilligen oder abzulehnen ist. In beiden Fällen geht ein schriftlicher Bescheid an die Sorgeberechtigten. Der Bewilligungsbescheid enthält Aussagen über Art, Umfang, Zeitraum und Kosten der Maßnahme, die ausgewählte Praxis und die Abrechnungsmodalitäten. Nachrichtlich werden REBUS, die Schulaufsicht und die Schule informiert.

¹⁾ Das Formblatt kann über die Schulleitung oder die BBS bezogen werden (s. MBISchul 2005 Seite 31).

²⁾ Ein entsprechendes Formblatt kann bei der BBS angefordert werden (s. Anmerkung 1).